

## **Schutzkonzept zur Wiederaufnahme von Gottesdiensten in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

der Ev. Kirchengemeinde Hungen für die Stadtkirche, Neugasse 3, 35410 Hungen, Dekanat Hungen

Nach mehrwöchigem Verzicht auf Gottesdienste haben die Landesregierungen Hessen und Rheinland-Pfalz deren Wiederaufnahme ab dem 1. Mai 2020 gestattet. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat sich ihrerseits verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten. Grundlage dazu sind die „Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindeebene modifiziert der Kirchenvorstand der Ev. Kirchengemeinde Hungen das Schutzkonzept vom 27.5.2020 für den Innenraum und die Außenanlage der Stadtkirche.

### **1. Prämisse**

Der Kirchenvorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden.

### **2. Information**

Die Wiederaufnahme von Gottesdiensten wird über die üblichen Kommunikationswege (Schaukästen, Lokalzeitung, Gemeinde-Homepage, Social Media) angekündigt.

Mitgeteilt werden für diese Predigtstätte:

- Zeiten und Orte der Gottesdienste
- Teilnahmebedingungen (s.u.)
- Hinweise zum Gottesdienstbesuch:
  - Betreten und Verlassen des Ortes
  - Eintrag in Anwesenheitslisten
  - Sitzordnung
  - Hygieneregeln
  - Abstandsgebot
  - Kein Gemeindegang, keine Chöre, Posaunenchor oder Orchester

Auch bei der Begrüßung werden die Besucherinnen und Besucher schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert.

### **3. Teilnahmebedingungen**

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.

Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Sitznachbarn und auch beim Ankommen und Verlassen des Ortes ist einzuhalten.

Eine Mund-Nase-Bedeckung ist bis zum Platz zu tragen. Sie kann abgenommen werden, solange die betreffende Person auf den Platz sitzt.

Das Gemeindegang unterbleibt, ebenso Chorgesang und Bläserchor. Liedvorträge solistisch oder in kleiner Gruppe sind bei Einhaltung des Abstands von 6 Metern in Singrichtung und 3 Metern in die anderen Richtungen im Freien gestattet.

Erkrankte Personen werden gebeten, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen.

#### **4. Regelungen**

Das Betreten und Verlassen des Ortes wird geordnet organisiert. Eine verantwortliche Person stellt sicher, dass der Abstand auch beim Ankommen und Verlassen der Predigtstätte gewahrt bleibt.

Für Gottesdienste im Freien sind auf der Kirchenwiese einzelne Stühle in einem Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander gestellt. Personen, die in einem Haushalt leben, können nebeneinandersitzen.

Für die Gottesdienste in der Kirche gilt: Es dürfen nur die mit einem ☺ markierten Plätze und die aufgestellten Stühle genutzt werden. Daraus ergibt sich eine maximale Anzahl von 68 Personen (inkl. Kirchenvorstand, Küster\*in, Liturg\*in). Diese erhöht sich auch dann nicht, wenn Personen aus einem Haushalt ohne Abstand zusammensitzen. Um eine „Einbahn-Regelung“ zu etablieren, wird das seitliche Portal in Richtung Marktplatz ausschließlich als Eingang und das hintere Portal ausschließlich als Ausgang genutzt.

#### **Anwesenheitslisten**

Beim Ankommen werden Anwesenheitslisten geführt, in die die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher eingetragen werden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können; sie werden nach einem Monat vernichtet und werden bis dahin unter Verschluss verwahrt. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern weitergegeben.

#### **Abstandswahrung**

Vor, während und nach dem Gottesdienst gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 Meter. Personen, die in einem Haushalt zusammenleben, können zusammensitzen.

#### **Hygiene**

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.

Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher beim Ankommen die Hände desinfizieren.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist für die an Vorbereitung und Durchführung des Gottesdienstes beteiligten Personen verpflichtend (außer am Sitzplatz). Liturgisch handelnde Personen können ohne Mundschutz agieren, wenn sie mindestens 4 Meter Abstand halten. Besucherinnen und Besucher haben Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen, sofern sie nicht am Platz sitzen. Die Kirchengemeinde stellt solche für diejenigen bereit, die ohne Maske zum Gottesdienst kommen.

Zwei Verantwortliche (KV) sind verantwortlich dafür, dass

- eventuelle Infektionsketten nachvollzogen werden können (Namensliste führen, bei nicht persönlich bekannten Personen mit Adresse, Aufbewahrung der Liste: 21 Tage, dann vernichten)
- Desinfektionsmittel bereitsteht und benutzt wird
- ggf. Mund-Nase-Bedeckung getragen wird und beim Aufsuchen der Plätze Abstand gewahrt bleibt

#### **Gottesdienstablauf**

Ab dem 1.9.2020 wird folgendes Gottesdienstformat angeboten:

Gottesdienste werden an Sonn- und Feiertagen – wenn die Witterung es zulässt – unter freiem Himmel und monatlich in der Kirche als Livestream ohne versammelte Gemeinde gefeiert. Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet. Sollte witterungsbedingt ein Gottesdienst im Freien nicht möglich sein und während der kalten Jahreszeit, findet der Gottesdienst im Kirchenschiff der Stadtkirche statt. Dann gelten die oben genannten Regelungen.

Von allen liturgischen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird im Gottesdienst Abstand genommen.

Auf Singen im Gottesdienst wird wegen der besonders hohen Infektionsrisiken verzichtet. Chöre und Orchester musizieren nicht. Sologesang und das Spielen eines einzelnen Instrumentes sind in ausreichendem Abstand zu anderen Personen nur bei Gottesdiensten im Freien möglich. Dabei sollen folgende Abstände der Musiker\*innen zur Gemeinde eingehalten werden: Sologesang 6 Meter, Soloblasinstrumente 4 Meter, alle anderen Instrumente 2 Meter.

Die Feier des Abendmahls wird wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos bis auf weiteres ausgesetzt.

Einmal-Handschuhe zum Zählen der Kollekten stehen für die Kirchenvorsteher\*innen bereit.

Die diensthabenden Kirchenvorsteher\*innen überwachen die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

.....  
Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende des Kirchenvorstands